

1080 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (872 der Beilagen): Vertrag über das gerichtliche Verfahren in Zivil- und Handelssachen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Republik Tansania

Der gegenständliche Vertrag regelt die wichtigsten Gebiete der zwischenstaatlichen Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen.

Der Vertrag ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. März 1974 in Verhandlung gezogen und nach dem Vortrag des Berichterstatters einstimmig beschlossen,

dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Vertrages zu empfehlen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinn des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages über das gerichtliche Verfahren in Zivil- und Handelssachen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Republik Tansania (872 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 13. März 1974

Dr. Kerstnig
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann